

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 2.10 einschließl. des „Anzeigebblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boien sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonns- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die Kleinspaltige Zeile 15 Hg. Im Reklameteil die Zeile 40 Hg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Hg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Verl.-Abt.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohm in Eibenstock.

Fernsprecher Nr. 110.

64. Jahrgang.

Nr 153.

Freitag, den 6. Juli

1917.

Verordnung

zur Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917.

Zu § 4 Absatz 3 Satz 2:

Die Amtshauptmannschaften und Stadträte der bezirksfreien Städte haben die Befugnis, über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Anordnungen zu treffen. Etwaige Anordnungen der Reichsgetreidebestelle oder des Ministeriums des Innern gehen vor.

Zu § 7 Absatz 2: In gemeinnützigen Anstalten, die mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sind, gelten auch die darin Verpflanzten und das Personal als Angehörige der Wirtschaft.

Zu § 9 Absatz 2: Die Kommunalverbände veranlassen das Erforderliche wegen Durchführung dieser Vorschrift; sie haben insbesondere die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe auf die ihnen obliegende Anzeigepflicht besonders hinzuweisen und die ihnen zugehenden Anzeigen der Grünfärberhersteller der Reichsgetreidebestelle weiterzugeben.

Zu § 10: Hinsichtlich der Verfüllung von Brotgetreide vor der Reife bewendet es bei den Bestimmungen der Bundesratsverordnung über das Verfüllern von grünem Roggen und Weizen vom 20. Mai 1915, Reichsgesetzblatt Seite 287 und der Verordnung des Ministeriums vom 15. April 1916.

Zu § 13: Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidebestelle wird durch das Ministerium des Innern vermittelt. Soweit sich der Verkehr mit der Geschäftsabteilung auf Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- und Mehlmengen bezieht, ist er unmittelbar.

Zu § 17 Absatz 3: Die Zulassung eines geringeren Ausmaßes als des nach § 17 Absatz 1g vorgeschriebenen sowie die Herstellung eines Auszugsmehls bedarf künftig in allen Fällen der Genehmigung des Direktoriums der Reichsgetreidebestelle.

Zu § 20: Die Anzeigen sind gleichzeitig beim Ministerium des Innern einzureichen.

Zu § 22 Absatz 2: Wegen der Lieferung von Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen an Brauereien und Mälzereien erfolgt besondere Regelung.

Zu § 23: Kommunalverbände, die von der in Absatz 1 Satz 3 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidebestelle auf Verlangen bei der Beschaffung von Lagerräumen beihilflich zu sein.

Zu § 24 Absatz 3 Satz 2: Der Kommunalverband kann die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder Betrieben gegenüber, die ihre Ablieferungspflicht schuldhaft nicht erfüllt haben, auch dann einschränken oder einstellen, wenn die Reichsgetreidebestelle von der ihr nach § 24 Absatz 1 zustehenden Befugnis keinen Gebrauch macht.

Zu § 25: Wegen der Form der Wirtschaftskarten wird auf die Verordnung des Ministeriums vom 19. Juni 1917, Nr. 889 II B I b, und die dieser Verordnung beigegebenen Anlagen verwiesen.

Zu § 27: Die Anzeigen sind gleichzeitig beim Ministerium des Innern einzureichen.

Zu § 28 Absatz 2 Satz 3: Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen sowie deren Angestellte dürfen auch nicht als selbständige Unterkommissionäre bestellt werden.

Zu § 30: Fristen und Vorbrude für die Mehlanforderungen werden von der Reichsgetreidebestelle bestimmt.

Zu § 31 Absatz 1: Die von den Kommunalverbänden auf Grund der Verordnung des Ministeriums vom 1. Juni 1917, Nr. 758 II B I b, abgegebenen Erklärungen behalten ihre Gültigkeit. Sie sind durch die in Satz 2 geforderten Nachweisungen zu ergänzen. Ferner sind die von den Kommunalverbänden in Ausführung der §§ 58 und 63 erlassenen Bestimmungen alsbald einzureichen.

Zu § 31 Absatz 3 Satz 2: Die Amtshauptmannschaften haben die Einhaltung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl den Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen darf, besonders zu überwachen.

Zu § 32: Die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände haben dem Ministerium gleichzeitig mit den nach § 31 Absatz 1 abzugebenden Erklärungen anzuzeigen, ob sie von dem Rechte der Selbstlieferung Gebrauch machen wollen.

Zu § 40: Will die Gemeinde von der ihr nach § 40 Satz 2 zustehenden Befugnis Gebrauch machen, so hat sie dies vorher dem zuständigen Kommunalverbande anzuzeigen.

Zu §§ 42 ff.: Auf die Enteignung finden die Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 zur Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 35 Ziffer 11) sinngemäß Anwendung.

Zu § 55: Wegen der Bewirtschaftung und Verteilung der Kleie erfolgt besondere Regelung.

Zu § 62: Als Selbstversorger sind Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur anzuerkennen, wenn sie Vorräte von dem für ihre und die Versorgung der in § 7 Absatz 2 genannten Personen erforderlichen Brotgetreide und Mehl auf die Zeit bis zum 15. September 1918 nachweisen können. In besonderen Fällen kann der Kommunalverband Ausnahmen hiervon bewilligen.

Ein Verzicht hiernach Berechtigter auf die Selbstversorgung ist unwiderruflich.

Zu § 63: Die Form der Mahlkarte und Schrotkarte ist aus der Anlage zur Verordnung des Ministeriums vom 19. Juni 1917, Nr. 889 II B I b, zu ersehen. Bei Ausstellung der Karten ist streng darauf zu achten, daß dabei die zugelassenen Höchstmengen unter Berücksichtigung der Vorschrift in § 63 unter b nicht überschritten werden.

Zu § 64: Für die Bildung und Tätigkeit der Ausschüsse gelten die Vorschriften unter Ziffer 13 der Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 zur Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 35) sinngemäß weiter.

Zu § 72:

Kommunalverbände sind die Bezirksverbände und die aus den Bezirksverbänden ausgeschiedenen Städte. Soweit bisher mehrere benachbarte Bezirksverbände oder bezirksfreie Städte für den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl einen einheitlichen Kommunalverband gebildet haben, verbleibt es vorbehaltlich einer nach § 72 Absatz 2 zu treffenden Entscheidung bei der bisherigen Regelung.

Zuständige Behörde ist in den bezirksfreien Städten der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Für die Enteignung (§§ 42 ff.) ernennt die Amtshauptmannschaft Kommissare nach Bedarf.

Zu § 79: Unter die Strafvorschrift in Nr. 1 fällt auch das Verfüllern von beschlagnahmtem Brotgetreide. Beschlagnahmefrei gewordenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüllern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 381) gegen Verfüllung geschützt.

Dresden, den 30. Juni 1917.

990 II B I b

Ministerium des Innern.

3112

Das Ministerium weist darauf hin, daß nach der neuen Reichsgetreideverordnung vom 21. Juni 1917 R. G. Bl. S. 507 nicht nur das Brotgetreide, sondern auch Gerste, Hafer, Erbsen, Peluschnen, Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken, Buchweizen und Hirse allgemein reiflos beschlagnahmt sind. Jeder eigene Verbrauch ist vorläufig unzulässig. Wegen Freigabe gewisser Mengen für Selbstversorger ergeht noch besondere Bundesratsverordnung. Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat jedoch auf Grund von § 81 der Reichsgetreideverordnung genehmigt, daß trotz der Beschlagnahme (§ 7) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus der von ihnen selbstgebaute Wintergerste das zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke erforderliche Saatgut verwenden und hierfür zurückbehalten dürfen.

Dresden, den 3. Juli 1917.

1024 a II B II

Ministerium des Innern.

3132

Aufruf!

Seit Staggerrat vertrieht sich die englische Flotte! Die feindlichen Heere zerbröckeln an der deutschen Mauer! Enger aber und enger schnürt uns England die Zufuhr ab, um Deutschlands Weiber und Kinder auszuhungern!

„U-Boote heraus!“

erscholl deshalb unser Notruf!

Seitdem zittert England selbst um Nahrung für Mensch und Vieh. Nun wird kommen der Tag, wo das neidische Albion hinsinkt, britische Weltmacht zerfällt und aufsteigt die Freiheit der Meere.

O, daß es soweit wäre! — — —

Bis dahin aber denkt der U-Bootleute, die für uns im engsten Raume, in stickiger Luft, in härtester Arbeit bei steter Lebensgefahr auf und unter See ausharren, um dem Feinde die Lebensadern zu unterbinden!

Für viele haben wir gesammelt und geopfert. Sollten wir derer vergessen, die unsere schärfste und letzte Waffe mit unerhörtem Erfolge führen?

Gebt freudig! Euer Dankbarkeit wird die U-Bootleute im Kampfe stärken. Helft mit zum endlichen Siege!

Dankbarkeit heraus!

Eibenstock, den 4. Juli 1917.

Der Stadtrat.

Obstfemernsammlung.

Die Kerne von Birchen, Pflaumen und Zwetschgen, Reineclauden und Aprikosen, Zitronen, Apfelsinen und Kürbis sollen auch in diesem Jahre wieder gesammelt und zur Oelgewinnung verwendet werden. Im vorigen Jahre hat die Obstfemernsammlung in Deutschland eine Ausbeute von 4000 Zentner Oel erbracht. Dieser Erfolg erweist sich um so wertvoller, je mehr die ausländische Zufuhr von Rohstoffen zur Margarinebereitung zurückgeht.

Wir richten daher an unsere Einwohnerschaft und insbesondere an die Jugend die Bitte, die Obstkerne der obengenannten Art sorgfältig zu sammeln und an der Sammelstelle abzuliefern. Sammelstellen sind in den beiden Schulhäusern, Schulstraße 3 und Bachstraße 1, eingerichtet.

Die abgelieferten Kerne sollen gereinigt und gut getrocknet sein. Das Trocknen der Kerne geschieht am besten an der Sonne. Die einzelnen Kerngattungen dürfen nicht untereinander vermischt werden.

Von der Sammlung sind ausgeschlossen Kerne aus dem Munde Kranker sowie Kerne, die auf dem Erd- und Fußboden gelegen haben.

Eibenstock, den 4. Juli 1917.

Der Stadtrat.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Schönheide

findet Freitag, den 6. Juli 1917, abends 8 Uhr statt.

Die Tagesordnung ist am Anschlagbrett des Rathauses ersichtlich.

Der Gemeindevorstand.

bewaff-
großer
Trans-
Doppel-
wurden.
(12 Lo.)
nem un-
Schiffe
art:—
Schwei-
ver zum
G an-
lere be-
Offiziere
gefan-
Weibe
nstädter
it, dem
errat
zusam-
der Be-
it dem
rtigung
ie Kon-
ffenbar
Schritt
i. Juli.
ird aus
rdnung,
utionel-
tag ein-
nen Ra-
ird und
melde
epublik
aus dem
es Aus-
er hol-
s beh-
mit der
gen ver-
tag ein
wobei,
gebietes
achung
odens
ist eine
ingeseht
auch und
ie durch
meindem
ell von
errichte-
n drei-
n in der
Fristen
einfetzte,
stgefeht,
en den
ohnungen
nt. Nur
ntenz-
sive die
eters-
reisen
ffe ver-
de, gr-
ont zu
old-
berg-
ung
ten
age 17.
tute
vermieten
r. 9.
n
Anzeige-
während
amtlichen
lesträger
bs. Bl.
t dem 1.
ummern,
geliefert.
blattes.